

Kreisblatt

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 1,50 M., durch die Post geliefert pro Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummer 20 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb die Anzeigen wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile ober deren Raum nur 30 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kassberger in Westerbург.

No. 90.

Dienstag, den 2. November 1920

36. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Herren Bürgermeister in Elsoff, Hörtlingen, Homberg, Niederbach, Oberroßbach, Pottum, Sainerholz, Sainscheid, Seck, Stahlhofen, Waldmühlen und Zehnhausen b. N. werden in die sofortige Erledigung meiner Verfügung v. 5. Oktober 1920 K. A. II. 4060 betr. Erhebung über den Jahreshausbrand-Verordnungsbedarf erinnert.

Westerburg, den 28. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Schleichhandel mit Milch die Milchversorgung der großen Städte des Regierungsbezirks aufs äußerste gefährdet ist, werden in Nachstehendem die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Milch und Butter und die Festsetzung der Höchstpreise für Milch und Butter erneut in Erinnerung gebracht:

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R. G. Bl. S. 1005) und der Verordnung über Speisefette vom 20. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 755) unterliegen Milch und Butter der wangsbeiwirtschaftung und dürfen nur auf Karten oder sonstigen amtlichen Ausweis an den zur Ausgabe bestimmten Stellen an diejenigen Personen verabfolgt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge von Milch oder Butter berechtigt sind. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erlaubnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Auf Grund meiner Verordnung vom 1. Juni 1920 ist der Höchstpreis für Vollmilch auf 1,50 M., für Magermilch 1,20 M., je Liter ab Stall oder Molkerei und der Butterpreis 16,50 M. je Pfund ab Erzeugerstelle festgesetzt. Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 M. bestraft. Zwar trifft diese Strafe nicht nur denjenigen, welcher die erhöhten Preise annimmt, sondern auch bereits denjenigen, welcher kleine Mengen diesem Verbot unterliegen, und daß jeder, der beim Gansstern von Butter oder Milch betroffen wird, unmissverständlich zur Anzeige gebracht wird.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1920.

Der Regierungspräsident.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Landwirte auf vorstehende Bekanntmachung hinzuweisen. Die Herren Landjäger ersuche ich, die Einhaltung der Bekanntmachung zu überwachen und jeden Schleichhandel und jede Ganssterei unmissverständlich zur Anzeige zu bringen, auch wenn es sich um kleinere Mengen handelt.

Westerburg, den 26. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Verordnung

über die Einführung einer besonderen Erlaubnis für den Ankauf von Kartoffeln in Preußen.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 in Verbindung mit dem § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728) wird mit Zustimmung des Reichsstaatsministeriums folgendes verordnet:

§ 1. Wer innerhalb des Wirtschaftsjahrs (16. September bis 15. September) mehr als 50 Zentner Kartoffeln vom Erzeuger kauft oder zu kaufen unternimmt, bedarf einer besonderen Erlaubnis nach Maßgabe dieser Verordnung. Auch die Personen, die bereits die Erlaubnis zum Handel gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) besitzen, bedürfen der besonderen Erlaubnis für den Kauf von Kartoffeln nach Maßgabe dieser Verordnung.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn persönliche Gründe der Erteilung entgegenstehen, insbesondere wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Ankäufer den Erzeugerpreis über den Preis von 25 M. je Zentner erheblich steigert oder Handlungen unternimmt, durch die dieser Preis umgangen wird, oder die geeignet sind, die Kartoffeln einer verbotswidrigen Verwendung zuzuführen.

§ 2. Die Erlaubnis zum Kaufe von Kartoffeln gemäß § 1 wird auf Antrag erteilt und gilt für das Landesgebiet. Sie kann auf bestimmte Mengen beschränkt werden.

Die Erteilung erfolgt durch den Oberpräsidenten. Zuständig ist der Oberpräsident der Provinz, in deren Bezirk der Käufer seinen Wohnsitz oder seine Handelsniederlassung hat. Befindet sich der Wohnsitz oder die Handelsniederlassung im außerpreussischen Reichsgebiete, so ist der Oberpräsident jeder Provinz für die Erteilung der Erlaubnis zuständig; in diesem Falle muß dem Antrag eine Bescheinigung der für den Wohnsitz oder die Handelsniederlassung zuständigen Landeskartoffelstelle beigebracht werden, daß Gründe der im § 1 Absatz 3 genannten Art der Erteilung nicht entgegenstehen.

Die Erteilung hat durch Ausstellung eines Erlaubnisscheins zu geschehen.

§ 3. Wird die Erlaubnis zum Kaufe von mehr als 1000 Ztr. bis 10 000 Zentnern nachgesucht, so wird eine Gebühr in Höhe von 25 Mark für die Erteilung der Erlaubnis erhoben. Wird die Erlaubnis nachgesucht für eine Menge von über 10 000 Ztr., so erhöht sich die Gebühr um 100 Mark für je 10 000 Zentner.

§ 4. Wird die Erlaubnis erteilt für den Kauf von mehr als 10 000 Ztr., so ist die Erlaubnis an die Bedingung zu knüpfen, daß der zum Kaufe nach § 1 Zugelassene sich verpflichtet, Aufzeichnungen darüber zu machen, wann, von wem, zu welchen Preisen und in welchen Mengen er Kartoffeln gekauft und an wen er sie weitergegeben hat.

Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Polizeibehörde, der Preisprüfungsstellen und des Oberpräsidenten vorzulegen.

§ 5. Die Erlaubnis auf Grund dieser Verordnung erlischt, wenn die Erlaubnis zum Handel gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916 entzogen wird. Sie ist ferner zu entziehen, wenn nachträglich Umstände sich ergeben, die die Versagung der Erlaubnis (§ 1 Absatz 3) rechtfertigen würden.

Zuständig für die Einziehung ist der Oberpräsident, der die Erlaubnis erteilt hat. Dem Oberpräsidenten der anderen Provinzen steht das Recht, die Einziehung der Erlaubnis zu beantragen. Wird dem Antrage nicht entsprochen, so ist der Antrag dem Staatskommissar für Volksernährung zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6. Gegen die Versagung und die Entziehung der Erlaubnis ist Beschwerde an den Staatskommissar für Volksernährung zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 8. Der Oberpräsident kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9. Die Verordnung tritt am 15. November 1920 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Staatskommissar für Volksernährung.

Berlin, den 19. Oktober 1920.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

J. B.: Dr. Hagedorn.

Wird veröffentlicht.

Westerburg, den 28. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß der Kleinverkaufspreis für das Petroleum für das Liter auf 6 Mk. festgesetzt ist.

Westerburg, den 28. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 14 der Verordnung der Reichsregierung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 Reichs-Gesetzblatt 1920 Seite 1673 ff. und § 16 der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 24. September 1920 Reichs-Gesetzbl. 1920 Seite 1675 wird auf Antrag dem

Mehger Josef Schäfer in Eaden,

Mehger Karl Kramer in Westerburg,

Mehger Karl Frik in Elsoff

die nicht die Befugnis zur Führung des Meisterstitels besitzen, die Erlaubnis erteilt, gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel zu verkaufen.

Westerburg, den 29. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichs-Ges.-Bl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes bestimmt:

§ 1. Nachdem unter den Klauenviehbeständen des Georg Frik aus Mittelhofen, Schleimer-Kautenmühle b. Romborn, Joh. Blum Rechner in Rarnhöfen Gemeinde Niedersain und des Anton Oppen aus Hundsangen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit über die Gehöfte der vorgenannten Besitzer die **Geschäftssperre** verfügt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese veterinärpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschl. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909.

§ 3. Im übrigen verweise ich auf meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. 12. 1914 Kreisblatt Nr. 1 von 1915.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerburg in Kraft.

In den Gemeinden Romborn und Obersain ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Westerburg, den 30. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Petr.: den Verkehr mit Auslandsgetreide und Mehl.

Die gesamte Bewirtschaftung des Auslandsgetreides ist bei der Reichsgetreidestelle zentralisiert. Die Kommunalverbände dürfen über Auslandsgetreide nur in soweit verfügen, als es von der Reichsgetreidestelle ihnen überwiesen wird.

Westerburg, den 1. November 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Die Mutterberatungskunde am Freitag, den 5. November in Westerburg fällt aus.

Westerburg, den 1. November 1920.

Kreiswohlfahrtsamt. Dr. Schieren, Landrat.

Deutsches Reich.

Das neue Schulgesetz.

Verhandlungen im Reichsschulausschuß.

Berlin, 30. Okt. Der Reichsschulausschuß beendete heute seine viertägigen Verhandlungen. Den wichtigsten Gegenstand der Tagung bildete die Beratung über ein gemäß der Reichsverfassung zu erlassendes Reichsgesetz über Bekenntnisschulen, weltliche und Gemeinschaftsschulen. Im Verlaufe der Verhandlungen scheint ein Weg gefunden worden zu sein, der eine baldige befriedigende Lösung des gestellten Problems und damit zugleich eine Beruhigung aller an der Entwicklung des Schulwesens interessierten Kreise der Bevölkerung erhoffen läßt. Insbesondere würde damit den Schulstreiks, die bedauerlicherweise in letzter Zeit immer häufiger als Kampfmittel angewandt werden, im wesentlichen der Boden entzogen sein. Für die Frage der Neuordnung der Rechtschreibung wird ein aus fünf Sachverständigen und je einem Vertreter der Buchdrucker, Buchhändler und Schriftsteller zusammengesetzter Ausschuß Vorschläge ausarbeiten, die sich in den Grenzen einer maßvollen, die

Schularbeit erleichternden, das Wirtschaftsleben aber nicht beeinträchtigenden Vereinfachung halten. Zum Schluß der Tagung wurde die Frage „Aufbau und Oberschule“ erörtert. Grundsätzlich wurde der Einführung dieser Schultypen zugestimmt.

Das Beamtenbesoldungsgesetz.

Berlin, 27. Okt. Eine einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung beschäftigt einen Gesetzesentwurf, den der Reichsfinanzminister dem Reichsrat unterbreitet hat. Der Entwurf bestimmt, daß Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften die Dienstbezüge ihrer Beamten nicht günstiger regeln dürfen, als die für Reichsbeamte in einer gleich zu bewertenden Stelle nach den jeweilig geltenden Vorschriften geregelt sind. Eine günstigere Regelung soll nur vorwiegend besonderen Verhältnissen gestattet werden. Sie bedarf bei Beamten der Länder der Zustimmung des Reichsfinanzministers, bei den Beamten der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften der Zustimmung der Landeszentralbehörden. Weiter wird verlangt, daß die Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, die nach dem 31. 3. 1920 erlassenen oder in Kraft tretenden Besoldungsvorschriften innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Wirkung vom 1. 4. 1920 neu zu regeln haben. Neue Vorschriften der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften sollen in Zukunft von den zuständigen Landesbehörden dem Reichsfinanzminister, dem Reichsrat oder den von ihnen bestimmten Behörden mitgeteilt werden. So haben sie die zuviel erhaltenen Beträge nicht zurückzahlen, sondern sollen sinngemäß auch für Wartegelder, Pensions- und Hinterbliebenenzuschüsse gelten. Es ist als ein nur vorübergehendes Gesetz gedacht, das mit dem 1. 4. 1921 von selbst wieder außer Kraft tritt.

50 Jahre Zentrumsparlei.

Die Zentrumsparlei feierte am 28. Oktober die 50. Wiederkehr ihres Gründungstages. Am 28. Oktober 1870 war in Soest ein Wahlprogramm beschlossen worden, das für das spätere Zentrumsprogramm diente.

Wann wird das Schweinefleisch billiger.

Halle (Saale), 29. Oktober. In einer großen Versammlung teilte der Obermeister der Halle'schen Fleischerei mit, daß aus den Spezialorganisationen der Landwirtschaft und des Fleischerhandels eine neue Organisation zur Herabsetzung der Fleischpreise ins Leben gerufen worden sei. Da sich der Schweinebestand von Juni 1919 bis Juni 1920 von 8 1/2 auf 11 Millionen Stück erhöht habe und heute schon ein Ueberangebot an Fleisch vorhanden sei, könne mit Bestimmtheit angenommen werden, daß um Jahreswende das Fleisch, namentlich Schweinefleisch im ganzen Reich erheblich billiger werden wird.

Gegen die Bucher und Schieber.

Energisches Vorgehen in Bayern.

München, 27. Okt. In Verfolg ihrer gestrigen Verordnung gegen das Bucher- und Schiebertum veröffentlicht die bayerische Regierung einen Aufruf an das bayerische Volk, worin sie bekannt gibt, daß sie sich gezwungen sehe, die Strafen gegen Schieber und Bucherer bis zum Erlaß entsprechender reichsgesetzlicher Vorschriften durch eine einstweilige Anordnung beträchtlich zu erhöhen. Nach der gleichzeitig erschienenen Verordnung wird derjenige, der sich schönder Gewinnsucht schuldig macht oder die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erheblich gefährdet, mit Zuchthaus von 1—15 Jahren und zugleich mit einer Geldstrafe von 100 000 Mark bis zu einer Million bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung des Ueberpreises, eventuell des gesamten Vermögens des Täters sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. Dem Täter ist der Betrieb seines Handels oder Gewerbes und jeder andere Handels- oder Gewerbebetrieb zu untersagen.

Ausland.

Nur 400 000 Milchkühe.

Sasel, 31. Okt. „Daily Mail“ meldet aus Paris, daß die Forderung an Deutschland auf Ablieferung von 800 000 Milchkühen auf 400 000 ermäßigt worden sei.

Die Lockerung der Fesseln.

Washington, 29. Okt. Der Bericht Englands, deutscher Eigentum zu beschlagnahmen, auch wenn von Deutschland nicht alle Forderungen des Friedensvertrages erfüllt werden, findet in Amerika Zustimmung. Die Presse weist darauf hin, daß die Maßnahmen der britischen Regierung der Haltung der Vereinigten Staaten entsprechen. Amerika hätte sich bereits vor einiger Zeit in Paris für eine Erleichterung der wirtschaftlichen Forderungen gegenüber Deutschland eingesetzt.

Was der Völkerbund kostet.

Sasel, 26. Oktober. Welchen ungeheuren Summen die Organisation und Verwaltung des Völkerbundes bis jetzt verschlungen hat und noch verschlingen wird, darüber gibt das Budget für 1920 Aufschluß, das sich wie folgt zusammensetzt:

Die Gesamtausgaben betragen 20 650 000 Goldfrancs, hiervon sind 13 650 000 Goldfrancs für die allgemeinen Kosten bestimmt.

Sieben Millionen Goldfrancs sind dazu bestimmt, die Ausgaben des Internationalen Arbeitsbüros zu decken. Die allgemeinen Kosten zerfallen wiederum in vier Kategorien:

1. Kapitalrechnung: 5 Mill. Goldfrancs, die dazu bestimmt sind, die Unterhaltungskosten in Genf zu decken.
2. 2 800 000 Goldfranken für das Völkerbundssekretariat und die Konferenzkosten.
3. Indirekte Ausgaben: 3 500 000 Goldfranken,
4. 2 850 000 Goldfrancs für Deplacierungskosten.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 2. November 1920.

Vortrag über Tuberkulose. Der gestern im Büchler'schen Lokal dahier stattgefundene Vortrag des Herrn Kreisarztes Dr. Bachnio über die Gefahren der Tuberkulose und deren Bekämpfung war gut besucht. Die Ausführungen des Vortragenden waren in leichtverständlicher Weise gehalten und wurden durch gute Lichtbilder unterstützt. Spannende Aufmerksamkeit und lebhafter Beifall zeigten, daß die Zuschauer dem Vortragsgegenstand großes Interesse entgegenbrachten. Hauptsächlich finden die gleichen Veranstaltungen am 4. November in Gundsangen und am 7. Nov. in Rennerod auch eine recht starke Beteiligung. Die Bekämpfung der Tuberkulose hat allgemeine Bedeutung und ist eine sachverständige Belehrung hierüber von großem Wert.

Sammlung zur Anschaffung einer Vereinsfahne für die Jüngervereinigung. Die schon lange angestrebte Vereinigung der früher hier bestandenen Gefangvereine zu einer „Jüngervereinigung“ ist wie bekannt, vor Jahresfrist erfreulicherweise zu Stande gekommen. Die Vereinigung hat durch ihre Leistungen sowohl in der Pflege des deutschen Volksliedes, als auch durch Verherrlichung unserer Festgottesdienste sich die Sympathie der Einwohnerschaft erworben. Es fehlt der Vereinigung nur das äußere Zeichen des Zusammenschlusses, die Vereinsfahne. Es wurde nun in der Hoffnung auf ein freundliches Entgegenkommen der Einwohnerschaft Westerburgs beschlossen, die Anschaffung einer Fahne zu bewerkstelligen. Aus eigenen Mitteln der Vereinigung daselbe unmöglich und wagt es dieselbe in unserer Stadt eine Sammlung zu veranstalten, die durch Damen angenommen werden wird. Schon in den nächsten Tagen wird mit der Sammlung begonnen. Es wird deshalb die Bitte ausgesprochen, durch entsprechende Beihilfen zur Verwirklichung des Schlusses beizutragen.

Betriebsratkursus. Derselbe findet statt: in Limburg, Sonntag, den 7. November morgens 11 Uhr im kath. Gesellenhaus, in Westerburg, Sonntag, den 7. November morgens 11 Uhr im Gasthaus Büchler, in Hachenburg, Sonntag, den 7. Nov. nachmittags 1 Uhr Hotel zur Krone. An diesem Kursus darf kein Betriebsrat und kein Vorstandsmitglied fehlen. Jeder Teilnehmer bringe ein Notizheft und eine Bleifeder mit. Der Kursus wird vom deutschen Gewerkschaftsbund aus veranstaltet und diese Einladung für alle den christl. Gewerkschaften und dem deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Ortsgruppen.

Oberschleierhilfe. Es gingen weiter ein von:

Gemeinde Dergenroth	123,50	Mark
" Bilsheim	102,60	"
" Elsoff	53,05	"
Bisher	5993,65	"

Insgesamt 6272,80 Mark.

Kreisblatt-Verlag.

Weitere Gaben nimmt entgegen
Bericht über schulpflichtige Kinder. Die Herren Lehrer Kreisschulinspektion Westerburg (unbesetzter Teil des Kreises Westerburg) werden gebeten, bis zum 8. November die Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche a) am 1. Mai 1919, b) am 1. Mai 1920 die Schule besuchten, an die Kreisschulinspektion zu richten.

Veinsamen. Am 1. August 1920 ist die Zwangs-Beinsaat für deutsche Veilsaaten und damit auch für die Veilsaat aufgehoben worden. Um für die Landwirte, welche keinen Flachsbau angebaut haben oder nicht im Besitze von Veilsaat sind, die erforderlichen Mengen sicherzustellen, hat die Deutsche Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. gute Veilsaat im beschränkten Umfange auslaufen. Der Einkaufspreis ist vom Käufer zu erfragen. Vom Kauf ausgeschlossen ist Veilsaat mehr als 10% Beimischungen. Landwirte, welche Veilsaat zur Ernte, die sie für die Aussaat 1921 nicht gebrauchen, können auf Antrag Veilsaat und Weibwaren zu billigen Preisen durch die Deutsche Flachsbau Gesellschaft m. b. H. erhalten. Interessenten wollen sich von dieser Gesellschaft, SW. 19, Krausenstraße 25-28, ein Merkblatt kommen lassen, in dem alles nähere enthalten ist.

Lichtbilder-Vorträge

Die Gefahren der Tuberkulose und deren Bekämpfung finden

am **Donnerstag, den 4. November in Gundsangen**

7 Uhr abends, in der Wirtschaft Eichmann und

am **Sonntag, den 7. November in Rennerod**, abends

7 Uhr, in der Wirtschaft Müller.

Westerburg, den 1. November 1920.

Kreiswohlfahrtsamt. Dr. Schieren, Landrat.

Sport-Nachrichten.

Westerwälder Spielverband. Die erste Rate des Jahresbeitrags 1920/21 ist fällig. Ich bitte den Betrag von 0,60 Mk. pro aktives Mitglied baldigst mit einer namentlichen Liste an mich zu senden.

Färber, Rassenwart, Homberg (Post Rennerod.)

Bekanntmachung.

Sämtliche im Laufe des Jahres vorgekommenen Betriebsveränderungen in landwirtschaftlichen Betrieben sind sofort auf dem Bürgermeisteramt anzumelden.

Westerburg, den 1. November 1920.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Betrifft: Flachsbewirtschaftung.

Wir geben den Flachsbauern bekannt, daß uns seitens der Reichswirtschaftsstelle für Flachsbau und der Deutschen Flachsbau-Gesellschaft in Berlin die Geschäftsstelle für Flachsbau für das Rheinland übertragen worden ist. Wir nehmen sämtlichen Flachsbau ab, roh und auch ausgearbeitet und liefern hiergegen Weibwaren sofort zurück.

In Nausbach haben wir eine Abnahmestelle

(Wilhelm Wierschheim-Nausbach)

eingerichtet, woselbst auch bei der Ablieferung die Weibwaren in Empfang genommen werden können. Die Zufuhren können jederzeit erfolgen. Wo die Möglichkeit zur Anfuhr nicht gegeben ist, nehmen wir den Flachsbau auf der nächsten Bahnstation ab, wohin wir Vertreter zur Verladung entsenden. Bei allen Fragen wende man sich an die

Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften m. b. H. Coblenz.

Geschäftsstelle der Reichswirtschaftsstelle für Flachsbau und der deutschen Flachsbau-Gesellschaft Berlin.

Fußball-Abteilung 1919

des Turn-Vereins Westerburg.

Donnerstag, den 4. 11. 20, abends 8 1/2 Uhr

General-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Anschluß an den westdeutschen Spielverband (Regelung der Vorbedingungen).
3. Verschiedenes.

Um vollzähliges Erscheinen in Anbetracht der Wichtigkeit der Versammlung wird gebeten.

Der Vorstand.

Von unseren Sägewerken **Siegen i. Westf.** und **Rennerod** (Westerwald) bieten wir zur Lieferung in jeder Menge und zu vorteilhaften Preisen an:

Bretter 18, 20, 25 mm stark,

Bohlen 30, 35, 40, 50, 60 mm stark,

Kiefern-Blockware 25-100 mm stark,

Eichen-Blockware 25-100 mm stark,

Tannenbauholz nach Liste, Dimensionsholz,

Vorratsholz, Rahmen, Latten etc.

Louis Gerhard, G. m. b. H.

Siegen i. Westf.

Nur für Wiederverkäufer!

Lagerbesuch lohnend. Große Weihnachtsausstellung bis zum 15. November in Spielwaren aller Art, Christbaumschmuck, Glas und Porzellan, Haushaltsartikel, Korbwaren, Textilwaren, Kurzwaren aller Art zu sehr billigen Preisen.

Albert Rosenthal, Nassau a. d. Lahn.

Frisch angekommen:

Carbolineum, Dachpappe

Tonröhren und Drahtstifte

in allen Abmessungen.

Hch. Loos, Baumaterialienhandlung

Hergenroth, Bahnhof.

Trotz großer Preisssteigerung

auf dem Textilmarkt bin ich infolge
günstiger Einkäufe in der Lage

äußerst günstige Angebote
zu machen.

Nessel 80 cm breit, schwere Ware	Mtr. 12 ⁷⁵
Hemdentuch 80 cm breit, waschechte Qualität	Mtr. 14 ⁷⁵
Biber für Betttücher und Unterkleidung	Mtr. 14 ⁷⁵
Unterrockbiber 90 cm breit, mit Vordäre	Mtr. 16 ⁷⁵
Hemdenbiber Ia Qualität, waschecht	Mtr. 16 ⁵⁰
Jackenbiber helle und dunkle Muster	Mtr. 24,75 19 ⁷⁵
Siamosen für Kleider u. Schürzen, helle u. dunkle Muster m	29,75, 27,50 23 [—]
Kleiderstoffe in blau, rot, grün, schwarz, braun, Ia Qualität m	48, — 27 ⁵⁰
Blusenstoffe moderne Streifen	m 29 ⁷⁵
Kleiderstoffe moderne Karos	m 37,50, 29,50 25 ⁵⁰
Alpaka mit Glanz, 120—140 cm breit	m 95, — 52 ⁵⁰
Wachstuchschürzen	12 ⁷⁵
Trägerschürzen aus guten waschechten Siamosen	Stück 29 ⁵⁰
Kinderkleidchen aus guten warmen Stoffen	14 ⁷⁵

Bettbarchent

echtfarbig rot und federdicht
ganze Breite

Mtr. 59⁵⁰

Unterhosen aus gutem Trikot	19 ⁷⁵
Normalhemden dicke schwere Qualität	45 ⁰⁰
Normal- u. Macco-Hemden mit b. Brust	48 ⁵⁰
Sweater in allen Farben	18,75 14 ⁷⁵
Herren-Jacken gestrickt	42 ⁷⁵
Frauen-Unterhosen aus gutem Trikot	22 ⁵⁰
Kopftücher schwarz, dreieckig, extra Ware	16 ⁷⁵
Schals extra lang	18,90 8 ⁹⁰
Chenille-Tücher u. Schals mit Fransen	35 ⁰⁰
Kinderhandschuhe	Paar 4,50 3 ⁹⁵
Damen-Handschuhe	Paar 10,50, 8,75 6 ⁹⁰
Herren-Handschuhe Trikot	Paar 22 ⁰⁰
Kindermäntel in vielen Farben	95, —, 75, — 48 ⁰⁰
Mädchenmäntel moderne Stoffe	150, —, 120, — 95 ⁰⁰
Damenmäntel beste Qualitäten	295, —, 185, —, 150, — 125 ⁰⁰
Unterröcke aus guten Tuchen	82, — 48 ⁰⁰
Herren-Anzüge moderne Fass.	495, —, 390, — 225 ⁰⁰
Ulster in allen Größen, Farben und Preislagen	235 ⁰⁰
Herren-Capes	160 ⁰⁰
Manchesterhosen schwerste Qualität	138, —, 125, —, 89, — 65 ⁰⁰
Buckskinhosen moderne Streifen	

Ein Posten

Herren-Filz-Hüte

moderne Farben mit kleinen Fehlern

25⁰⁰

Herren-Filzhüte moderne Farben und Fassons

48⁰⁰

Kaufhaus L. Friedemann Hachenburg.

Habe 2 trachtige Ostfriesländer

Kinder

2 und 3jährig zu verkaufen
Wilhelm Türt
Gummerichenhain.

Zu verkaufen 1 gut erhaltener

Answagen

außerdem 1 gute
Bettstelle mit Matraße

2 gute Tische

und 1 eisernen

Dickwurzbrodler.
Gmünden, Hans 14.

Zuverlässiger

Maurerpolier

(Spez. Ofenbau)

für sofort oder bald gesucht.

Georg Schmidt

Baugeschäft, Geisweid.
Fernruf (Siegen) 689.

Tüchtige

Provisions-Vertreter

gesucht.

Eugen Wischner, Dr. Finke & Co.
Nährmittel- u. Fleischwarenfabr.
Siegburg.

Tüchtiges älteres und ein
junges

Mädchen

für Küche und Haus bei gutem
Lohn sucht

Frau Karl Heder
Haiger, Obertor Nr. 3.

Verkaufe am Donnerstag, den 4. November
mittags von 1—3 Uhr am Bahnhof Westerbürg

Schwere Ferkel

Karl Lindlar, Mendt.

Telefon 30.

Wir suchen überall
verkäufliche Häuser
mit und ohne Geschäft, sowie
Fabriken, Villen, Gasthöfe,
Hotels, Ziegeleien, Mühlen,
Landwirtschaften u. s. w. zwecks
Unterbreitung an vorgemerzte
Käufer. "Erfichtigung kostenlos"
G. H. Hülse & Co., Hannover.